

Kompakt

Neues zur Gemeinnützigkeit

5

2018

THEMA 1

Vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit betrifft nur Satzungsbestimmungen

THEMA 2

KG-Beteiligung fällt nicht in die Vermögensverwaltung



Lutz Meyer, LL.M. (Taxation)
Rechtsanwalt · Steuerberater ·
Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon: 0441 9710-123
E-Mail: meyer@treuhand.de



Ina Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin · Steuerberaterin

Telefon: 0441 9710-145
E-Mail: pfeiffer@treuhand.de

EDITORIAL

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

das Jahr neigt sich dem Ende zu. Als Abschluss übersenden wir Ihnen noch einen Ausblick auf Neuerungen und Informationen aus den vergangenen Wochen; hier verweisen wir insbesondere auch auf die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zur Beteiligung gemeinnütziger Körperschaften an Personen(handels)gesellschaften (S. 6).

Wir wünschen Ihnen nicht nur eine interessante und aufschlussreiche Lektüre, sondern vor allem auch eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start in ein für Sie hoffentlich erfolgreiches Jahr 2019 bei guter Gesundheit!

Lutz Meyer Ina Pfeiffer

INHALT

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| GEMEINNÜTZIGKEIT | 3 |
| Vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit betrifft nur Satzungsbestimmungen | 3 |
| Wann erteilt das Finanzamt Auskunft über die Gemeinnützigkeit | 3 |
| gGmbH erbt Einzelunternehmen: Wo wird besteuert? | 4 |
| Abgrenzung zwischen Wertpapierhandel und Vermögensverwaltung | 5 |
| Steuerliche Behandlung von Sammlungen von Pfandflaschen..... | 5 |
| Bewertung von Kunstspenden – Sachzuwendungen | 5 |
| Spenden an ausländische NPOs: Struktureller Inlandsbezug einfach zu erfüllen | 5 |
| KG-Beteiligung fällt nicht in die Vermögensverwaltung | 6 |
| UMSATZSTEUER..... | 8 |
| Unterschiedliche Umsatzsteuersätze bei gemischter Leistung? | 8 |
| EINKOMMENSTEUER..... | 9 |
| Aktualisierung des Erlasses zum Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG..... | 9 |
| Gesetzesinitiative zur Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages | 9 |
| SONSTIGES | 10 |
| Verlängerung der Billigkeitsmaßnahmen bei vorübergehender Unterbringung..... | 10 |
| Entschließung des Bundesrates „Transparenzgebot bei der Auslandsfinanzierung von gemeinnützigen Körperschaften“ | 10 |
| Steuerliche Behandlung von Sammlungen von Pfandflaschen..... | 10 |
| Umqualifizierung einer Spende in eine vGA bei besonderem Näheverhältnis zwischen der Empfängerstiftung und den Gesellschaftern der spendenden Gesellschaft | 11 |
| Unwirksamkeit einer arbeitsvertraglichen Ausschlussfrist..... | 11 |

GEMEINNÜTZIGKEIT

Vorläufige Anerkennung der Gemeinnützigkeit betrifft nur Satzungsbestimmungen

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 05.03.2018 entschieden, dass Gegenstand der vorläufigen Prüfung nach § 60a AO allein die satzungsmäßigen Anforderungen sind, nicht hingegen die (zu erwartende) tatsächliche Geschäftsführung.¹

In einem eigenständigen Feststellungsverfahren wird neu gegründeten Organisationen die Erfüllung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bestätigt. In diesem Verfahren prüft das Finanzamt das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen, also die Verfolgung eines steuerbegünstigten Zwecks sowie die Einhaltung der zwingenden Vorgaben der steuerlichen Mustersatzung. Auf Grundlage dieses Feststellungsbescheids nach § 60a AO kann die Körperschaft bereits Spenden empfangen und Spendenbescheinigungen ausstellen.

Im Streitfall vor dem FG Baden-Württemberg ging es um eine islamische Religionsgemeinschaft, die nach ihrer Neugründung zunächst die vorläufige Gemeinnützigkeit vom Finanzamt bescheinigt bekam. Aufgrund des Auftritts eines umstrittenen Predigers befürchtete das Finanzamt, dass sich die tatsächliche Geschäftsführung der Organisation rechtswidrig darstellen würde.

Das FG Baden-Württemberg vertrat jedoch die Auffassung, dass das Feststellungsverfahren nach § 60a AO allein die Prüfung der satzungsmäßigen Anforderungen umfasse. Die tatsächliche Geschäftsführung (Tatsachenermittlung) der Organisationen wird in einem zweiten Schritt, dem Veranlagungsverfahren, durchgeführt.

Wann erteilt das Finanzamt Auskunft über die Gemeinnützigkeit

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 12.01.2018 den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) an die Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Neuregelungen der AO mit Wirkung ab dem 25.05.2018 angepasst.²

Der AEAO zu § 30 – Steuergeheimnis wurde geändert. Stehen Leistungen in Konkurrenz zu einer gemeinnützigen Organisation, kann der Steuerpflichtige vom Finanzamt Auskunft darüber verlangen, mit welchem Steuersatz vergleichbare Umsätze beim Konkurrenten erfasst worden sind.

Hierzu müssen folgende Voraussetzungen nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO erfüllt sein:

- Der Steuerpflichtige legt substantiiert und glaubhaft dar, durch die unzutreffende Besteuerung des Konkurrenten konkret feststellbare und spürbare Wettbewerbsnachteile zu erleiden,
- und gegen die Steuerbehörde kann mit Aussicht auf Erfolg eine Konkurrentenklage erhoben werden.

Satzungsmäßige Anforderungen entscheidend.

Vorläufige Anerkennung wichtig für die Vereinnahmung von Spenden.

Tatsächliche Geschäftsführung (noch) nicht ausschlaggebend im ersten Schritt.

Auskunft beim zuständigen Finanzamt

Voraussetzungen für die Auskunft

¹ FG Baden-Württemberg Urteil v. 05.03.2018, 10 K 3622/16 = BeckRS 2018, 14376

² BMF, Schreiben v. 12.01.2018 – IV A 3 – S 0062/18/10001 2018/001329 = BStBL. I 2018, 175

Durchbrechung des Steuergeheimnisses bei unrichtiger Beurteilung von begünstigten Zweckbetrieben

Konkurrentenklage grundsätzlich zulässig

gGmbH als Erbin

Nachversteuerung greift nach § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG

Wechsel des Besteuerungssystems

Gesetzesänderung für Übertragungen nach dem 05.07.2017

Das Steuergeheimnis stehe dem nicht entgegen, wenn Leistungen von gemeinnützigen Organisation möglicherweise unzutreffend mit dem ermäßigten Steuersatz besteuert worden sind, weil die Organisation ihre Umsätze nicht im Rahmen eines begünstigten Zweckbetriebs erbracht hat, da eine steuerschädliche Konkurrenzsituation zu Gewerbetreibenden bestanden hat. Dann können Wettbewerbsnachteile insbesondere entstehen, wenn die Kunden im Wesentlichen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Nach der neuen Verwaltungsauffassung sind Auskünfte über die Besteuerung Dritter zur Vorbereitung einer Konkurrentenklage grundsätzlich zulässig. In der Auskunft erfolgen allerdings nur Angaben über die Art und Weise der Besteuerung der für die Konkurrenzsituation relevanten Umsätze, nicht aber über die Höhe der Umsätze und die hierauf festgesetzte Steuer. Dabei ist zu beachten, dass die betroffene gemeinnützige Organisation gehört werden soll.

gGmbH erbt Einzelunternehmen: Wo wird besteuert?

Die Finanzverwaltung wurde zu folgendem Sachverhalt befragt:

Ein Einzelunternehmen soll unentgeltlich - im Erbwege - von einer natürlichen Person auf eine gemeinnützige GmbH übergehen. An der Kapitalgesellschaft als Erbin sind keine Familienangehörigen oder andere nahestehende Personen des Erblassers beteiligt. Für die im Einzelunternehmen nicht entnommenen Gewinne wurde bisher die Steuerermäßigung nach § 34a EStG gewährt.³

Die OFD Frankfurt am Main hat in seiner Verfügung vom 28.12.2017 darlegt, dass im Zeitpunkt des Erbfalls bei dem Einzelunternehmen eine Nachversteuerung nach § 34a Abs. 6 Nr. 2 EStG vorzunehmen ist und der nachversteuerungspflichtige Betrag nicht nach § 34a Abs. 7 EStG auf die Kapitalgesellschaft als Erbin übergeht.

Grund hierfür ist, dass bei einem Wechsel im Besteuerungssystem von der Einkommensteuer zur Körperschaftsteuer der nachversteuerungspflichtige Betrag vollständig aufzulösen und eine Nachversteuerung durchzuführen ist.

Zudem ist § 34a EStG eine Tarifvorschrift des EStG, die über § 8 Abs. 1 KStG keine Berücksichtigung bei Kapitalgesellschaften findet. Deshalb wären die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Anwendung des § 34a EStG auf der Ebene der Kapitalgesellschaft und die Durchführung einer gesonderten Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrages sowie der Nachversteuerung auf der Ebene des Anteilseigners der Kapitalgesellschaft nicht möglich.

Für unentgeltliche Übertragungen eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Abs. 1 KStG oder an eine Mitunternehmerschaft, soweit eine entsprechende Kapitalgesellschaft als Mitunternehmer beteiligt ist, wurde der neue Nachversteuerungstatbestand des § 34a Abs. 6 Nr. 3 EStG eingeführt. Er gilt für Übertragungen, die nach dem 05.07.2017 erfolgen und erfasst in analoger Anwendung auch den vorstehend dargestellten Sachverhalt.

³ OFD Frankfurt/Main v. 28.12.2017 –S 2290aA – 002 – St 2013 = DB 2018, 417

Abgrenzung zwischen Wertpapierhandel und Vermögensverwaltung

Das FG Hessen⁴ hat in einem Beschluss einer gemeinnützigen GmbH die Gemeinnützigkeit entzogen, da es die Auffassung vertrat, dass der überwiegende Teil der Geschäftsführung darauf gerichtet gewesen sei, Aktiengeschäfte durchzuführen.

In dem zu entscheidenden Fall wurde eine gemeinnützige GmbH zur Förderung von Kunst und Kultur gegründet. Die gGmbH erwarb in großem Umfang Wertpapiere von ausländischen Anteilseignern durch Fremdfinanzierung. Die gGmbH vereinnahmte die Dividenden und verkaufte anschließend die Wertpapiere wieder an die bisherigen Anteilseigner zurück.

Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass die gemeinnützigen Zwecke gegenüber dem Wertpapierhandel einen untergeordneten Zweck einnahmen. Die gGmbH sei vielmehr durch den umfangreichen Wertpapierhandel gewerblich tätig geworden. Die Voraussetzungen der Vermögensverwaltung seien nicht mehr gegeben. Die gGmbH hat Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH eingelegt, um die Revision zu erzwingen.

Dieser (extreme) Fall verdeutlicht, dass zumindest bei einer Fremdfinanzierung der Wertpapiere eine Grenze zum gewerblichen Handel überschritten sein kann.

Steuerliche Behandlung von Sammlungen von Pfandflaschen

Die OFD Frankfurt⁵ hat mit einer bundesweit abgestimmten Verfügung zusammengefasst, welche Sammelverfahren es im Zusammenhang mit Pfandflaschen gibt. Die Verfügung erläutert, wann eine gemeinnützige Einrichtung die Einnahmen aus der Sammlung versteuern muss bzw. welche Zuwendungsbestätigungen auszustellen sind.

Bewertung von Kunstspenden – Sachzuwendungen

In einer Verfügung der OFD Nordrhein-Westfalen sind die Grundsätze zu der Bewertung von Kunstspenden zusammengefasst. Eine Kunstspende richtet sich grundsätzlich nach dem Händler-Einkaufspreis. Ist ein solcher nicht bekannt, kann ein Wertgutachten oder aber bekanntgewordene Verkäufe herangezogen werden. Wird das Kunstwerk unmittelbar vor der Zuwendung aus einem Betriebsvermögen entnommen, so ist der Buchwert maßgeblich, wenn der Spender von dem sog. Buchwertprivileg Gebrauch macht (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG). Gehört das Kunstwerk zum steuerlichen Privatvermögen und ist nicht steuerverhaftet, so ist der gemeine Wert (Marktwert) zu ermitteln. Ist dagegen das Kunstwerk steuerverhaftet, können höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden.

Spenden an ausländische NPOs: Struktureller Inlandsbezug einfach zu erfüllen

An die Voraussetzungen des strukturellen Inlandsbezugs nach § 10b Abs. 1 Satz 6 EStG sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Zu diesem Ergebnis kommt der BFH in seinem Urteil vom 22.03.2018 (Az. X R 5/16).

Im konkreten Fall hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob die Zuwendung einer inländischen Person an eine griechisch-katholische Pfarrgemeinde in Rumänien als abzugsfähige Spende angesehen werden kann. Die Klägerin hatte der Pfarrgemeinde insgesamt 15.000 EUR zugewendet. Für die Unterstützung wurde der Name der Klägerin in den Fuß des

Die Grenzen zum gewerblichen Wertpapierhandel können überschritten sein, wenn die Wertpapiere fremdfinanziert sind und die gGmbH selber die Wertpapiergeschäfte durchführt.

Die Finanzverwaltung gibt einen guten Überblick über die steuerlichen Folgen beim Sammeln von Pfandflaschen.

Die Finanzverwaltung fast zusammen, mit welchem Wert eine Sachzuwendung in Form einer Kunstspende anzusetzen ist.

BFH-Urteil vom 22.03.2018

Sachverhalt der Entscheidung

⁴ Beschluss vom 17.08.2018, Az. 4V1131/17

⁵ OFD Frankfurt a. M. Schreiben vom 16.05.2018, Az. S0183A-46-St53

Auffassung der Finanzverwaltung

Altars eingraviert. Zudem werde der Name der Klägerin bei jeder Messe, die in der Kirche abgehalten wird, im Rahmen der Fürbitten erwähnt. Über die Zuwendung erschien in der örtlichen Presse ein Artikel, in dem das Engagement der Klägerin als Spenderin aus Deutschland namentlich erwähnt wurde.

Auffassung der Vorinstanz

Das Finanzamt ließ die Spenden nicht zum Abzug zu, da der nach § 10b Abs. 1 Satz 6 EStG erforderliche strukturelle Inlandsbezug fehle und darüber hinaus die vorgelegten Zuwendungsbestätigungen nicht ordnungsgemäß seien. Es sei nicht ersichtlich, dass die Tätigkeit der rumänischen Pfarrgemeinde einen Bezug zu Deutschland habe. Der Hinweis auf eine einzelne deutsche Spenderin sei nicht ausreichend, zumal im Rahmen der Gottesdienste voraussichtlich nur der Name der Spenderin, nicht jedoch ihre Herkunft genannt werde.

Auffassung des BFH

Das zuständige Finanzgericht gab der Klage statt. § 10b Abs. 1 Satz 6 EStG sei in verfassungs- und unionsrechtlich gebotener Weise so auszulegen, dass die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers zum Ansehen Deutschlands beitragen könne, wenn der Beitrag zur Ansehenssteigerung nicht evident ausgeschossen sei. Bei einer ausländischen Organisation, die nachgewiesen habe, dass sie nach deutschem Recht gemeinnützig sei, könne ohne weitere Prüfung auch von einer möglichen Ansehenssteigerung ausgegangen werden. Ferner seien auch die übrigen Voraussetzungen für den Spendenabzug gegeben. Insbesondere sei zwischen den Parteien nicht streitig, ob es sich bei der rumänischen Pfarrgemeinde um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handle.

Voraussetzung des strukturellen Inlandsbezuges

Der BFH hob das Urteil des Finanzgerichts auf. Die Feststellung des Finanzgerichts sei nicht ausreichend, um die Frage, ob es sich bei der Pfarrgemeinde um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, verlässlich auf der Grundlage des rumänischen Rechts beurteilen zu können.

Vergleichbarkeit mit Mittelbeschaffungskörperschaften

Der Spendenabzug sei vorliegend allerdings nicht deswegen zu versagen, weil das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland nicht gefördert werde. Hierbei bedürfe es keiner spürbaren oder messbaren Auswirkung auf das Ansehen Deutschlands. Bei in Deutschland ansässigen Organisationen werde ein möglicher Beitrag zum Ansehen Deutschlands – ohne besonderen Nachweis – bereits dadurch erfüllt, dass sie sich personell, finanziell, planend, schöpferisch oder anderweitig an der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Ausland beteiligten (Indizwirkung). Demzufolge reiche bereits eine finanzielle Beteiligung einer inländischen Forschungseinrichtung aus, um den Inlandsbezug zu erfüllen. Aus diesem Grund sei es naheliegend, dass dies auch für die finanzielle Unterstützung einer ausländischen gemeinnützigen Einrichtung durch eine inländische Privatperson gilt.

Dem steht aus Sicht des BFH auch nicht entgegen, dass eine inländische gemeinnützige Einrichtung im Gegensatz zu einer inländischen Privatperson unmittelbar im Ausland tätig werde und damit das gemeinnützige Engagement mit dem Bezug zu Deutschland auch nach außen hin offenkundig werde. Vielmehr habe auch eine inländische gemeinnützige Einrichtung die Möglichkeit, als sogenannte Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO ausländische Körperschaften bei deren Verfolgung gemeinnütziger Zwecke zu unterstützen. Es sei daher kein Grund ersichtlich, eine (abzugsfähige) Spende an eine inländische gemeinnützige Körperschaft, die die Mittel einer im Ausland ansässigen Körperschaft zur Erfüllung eines bestimmten gemeinnützigen Zwecks überlässt, und eine (nicht abzugsfähige) Spende, die dieser ausländischen Einrichtung, die die Voraussetzungen der §§ 51 ff. AO und § 10b EStG erfüllt, direkt von einem Spender zugewendet wird, ungleich zu behandeln.

KG-Beteiligung fällt nicht in die Vermögensverwaltung

Tenor des Urteils des Finanzgerichts Düsseldorf

Die Beteiligung einer gemeinnützigen Stiftung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, begründet einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies hat das Finanzgericht Düsseldorf unter

Bezugnahme auf die gängige Rechtsprechung des BFH (BFH Urteile vom 18.02.2016 VR 60/13 und vom 25.05.2011 IR 60/10) mit Urteil vom 18.12.2017 (Az.: 6 K 1598/16 K) entschieden.

Im konkreten Fall hat das Finanzamt für die Einkünfte der Stiftung aus der Beteiligung an einer GmbH & Co. KG Körperschaftsteuer mit der Begründung festgesetzt, bei der Beteiligung handle es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Stiftung vertrat hingegen die Auffassung, dass vorliegend kein Unternehmerrisiko gegeben sei, da dieses stets die Teilhabe am Verlust der Gesellschaft voraussetze. Eine Nachschussverpflichtung der Stiftung als Kommanditistin sei nach dem Gesellschaftsvertrag jedoch gerade ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus fehle es überdies an der Unternehmerinitiative, da dem Kommanditisten die Geschäftsführungsbefugnis grundsätzlich entzogen sei und die Stiftung daher nicht an unternehmerischen Entscheidungen teilnehmen könne. Es sei vorliegend daher kein Unterschied zu der Beteiligung eines Minderheitsaktionärs an einer börsengehandelten AG erkennbar, welche jedoch üblicherweise der steuerfreien Vermögensverwaltung zugeordnet werde.

Dieser Argumentation ist das FG Düsseldorf in dem hier zitierten Urteil nicht gefolgt. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründe nach ständiger Rechtsprechung des BFH in der Regel, wer als steuerbefreite Körperschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG erzielt. Hierzu zähle auch die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist (BFH, Urteile vom 18.02.2016 VR 60/13; Urteil vom 25.05.2011 IR 60/10). Mitunternehmer sei derjenige Gesellschafter, der kumulativ Mitunternehmerinitiative entfalten und Mitunternehmerrisiko trage.

Mitunternehmerinitiative bedeute dabei vor allem Teilnahme an unternehmerischen Entscheidungen. Ausreichend hierfür sei schon die Möglichkeit zur Ausübung von Gesellschafterrechten, die wenigstens den Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten angenähert seien, die den Kommanditisten nach dem HGB zustehen, oder die den gesellschaftsrechtlichen Kontrollrechten nach § 716 Abs. 1 BGB entsprächen. Eine Mitunternehmerinitiative sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Ausübung der Mehrheitsmacht durch die Treuepflicht der Mehrheit gegenüber der Minderheit eingeschränkt sei. Mitunternehmer sei hier nach nicht, wer vom persönlich haftenden Gesellschafter ohne weiteres zum Buchwert aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden könne. Vorliegend könne die Stiftung nur aus wichtigem Grund zum Buchwert aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus trage die Stiftung auch Mitunternehmerrisiko. Zwar hafte die Stiftung nicht für die Verluste der Gesellschaft. Nach ständiger Rechtsprechung genüge für die Annahme eines ausreichenden Mitunternehmerrisikos eines Kommanditisten jedoch, wenn er im Fall der Auflösung der KG an den stillen Reserven und dem Geschäftswert beteiligt wird. Diese Voraussetzung sei vorliegend erfüllt.

Da die Stiftung somit gewerbliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.d. § 15 EStG erzielte, unterhielt sie nach Auffassung des FG Düsseldorf mit ihrer Beteiligung an der KG einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 AO. Dem stehe auch nicht entgegen, dass es sich vorliegend nicht um eine klassische unternehmerische Beteiligung, sondern um ein Finanzanlageprodukt handele, dass durch Banken vertrieben und in das Gesamtvermögenskonzept eines Anlegers eingebunden werde.

Argumentation der
Finanzverwaltung

Argumentation der Stiftung

Argumentation des FG
Düsseldorf

Mitunternehmerinitiative

Mitunternehmerrisiko

Vorliegen eines wirtschaftlichen
Geschäftsbetriebs

Der EuGH grenzt den Begriff einer aufteilbaren Leistung ein: hängen Leistungen eng zusammen, so sind sie für Zwecke der Umsatzsteuer als einheitliche Leistung zu beurteilen.

Unterschiedliche Umsatzsteuersätze bei gemischter Leistung?

Gemeinnützige Einrichtungen erbringen häufig gemischte Leistungen, die umsatzsteuerlich unterschiedlich zu würdigen sind, z. B. weil die eine Leistung umsatzsteuerpflichtig ist und die andere umsatzsteuerbefreit ist, oder weil die Leistungen unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen. Dies gilt dann nicht, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt und die „Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung“ teilt.

Der EuGH hat in einem aktuellen Urteil⁶ entschieden, dass bei einem Rundgang durch ein Fußballstadion mit einem Stadionbesuch und einem Museumsbesuch eine einheitliche Leistung vorliege. Eine Aufteilung der Umsätze nach Stadionbesuch und Museumsbesuch sei nicht möglich, da es sich um eine Dienstleistung aus zwei Bestandteilen handle, bei dem der Stadionrundgang der Hauptbestandteil und der Museumsbesuch der Nebenbestandteil sei. Beide Leistungen ergeben in Summe eine einheitliche Leistung, die dem gleichen Steuersatz unterworfen werden müsse.

Es ist in der Praxis somit wichtig zu überprüfen, ob noch eine Aufteilung der Leistung vor dem Hintergrund der neuen EuGH Rechtsprechung möglich ist oder ob es sich um eine einheitliche Leistung handelt. Dies wird man nur im Einzelfall entscheiden können. Ein Indiz für trennbare Leistungen liegt dann vor, wenn Leistungen getrennt angeboten und unterschiedlichen Preisen unterliegen.

⁶ EuGH Urteil vom 18.01.2018, Rs.C-463/16

Aktualisierung des Erlasses zum Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 EStG

Die OFD Frankfurt hat ihre umfassende Verfügung zu den Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG aktualisiert. Der Erlass gibt einen umfassenden Überblick über die Voraussetzungen der Steuerbefreiung mit zahlreichen Beispielen. In der neuesten Aktualisierung⁷ sind Änderungen zu Behindertentransporten und Helfer im Hintergrunddienst des Hausnotrufdienstes formuliert worden:

Bei den Behindertentransporten wurden bislang 50 % der Vergütung der Fahrer und Beifahrer steuerbefreit im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG behandelt. Es wurde dabei unterstellt, dass in der Regel die Tätigkeit zu gleichen Teilen auf das Fahren des Behindertenfahrzeugs (keine Vergünstigung) und die Betreuung behinderter Menschen (steuerbegünstigte Tätigkeit) entfällt. In der Verfügung wird nunmehr klargestellt, dass wenn der Fahrer und der Beifahrer verbindlich die Aufgaben festgelegt haben und nur einer die Betreuungstätigkeit übernimmt, so ist diese Betreuungstätigkeit zu 100 % in den Grenzen des § 3 Nr. 26 EStG steuerbefreit.

Bei Helfern im Hintergrunddienst des Hausnotrufdienstes galt bislang, dass die Steuerbegünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG für die gesamte Vergütung gewährt wurde, da Bereitschaftszeiten wie aktive Tätigkeiten behandelt wurden. Nunmehr konkretisiert die Finanzverwaltung, dass die Bereitschaftszeiten nicht begünstigt sind, wenn dort ausschließlich Notrufe entgegengenommen und weitergeleitet werden. Das Entgegennehmen der Alarmrufe und die Betreuung der Bewohner mit dem Hausnotrufdienst sind dagegen steuerbegünstigt.

Gesetzesinitiative zur Erhöhung des Übungsleiterfreibetrages

Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer sind unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 2.400,00 EUR jährlich steuerfrei (§ 3 Nr. 26 EStG). Dasselbe gilt für Vergütungen an Personen, die nebenberuflich eine künstlerische Tätigkeit wahrnehmen oder die nebenberuflich die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen übernehmen. Der Bundesrat hat im Sommer eine Gesetzesinitiative behandelt, die die Anhebung der Übungsleiterpauschale und weitere Maßnahmen zum Gegenstand hat (BR-Drucksache 309/18 v. 27.06.2018). Im Einzelnen wird gegenwärtig diskutiert:

- die Anhebung der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 e) EStG) von 2.400,00 EUR auf 3.000,00 EUR jährlich,
- die Anhebung der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a) EStG) von 720,00 EUR auf 840,00 EUR,
- die Anhebung der Einnahmegrenze für steuerbegünstigte Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO) von 35.000,00 EUR auf 45.000,00 EUR.

Der Bundesrat hat als vorläufiges Ergebnis beschlossen, diese Initiative in den Ausschüssen weiter zu diskutieren. Insbesondere die Anhebung der Grenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 45.000,00 EUR würde eine Vielzahl von gemeinnützigen Körperschaften von der Pflicht zur Erstellung einer Teilgewinnermittlung für den steuerpflichtigen Bereich befreien.

Bei Behindertentransporten kann festgelegt werden, dass nur der Beifahrer d.h. nicht der Fahrer für die Betreuung behinderter Menschen eingesetzt wird mit der Folge, dass die Vergütung insgesamt steuerbegünstigt ist.

Bei Helfern im Hintergrunddienst des Hausnotrufdienstes sind die Bereitschaftszeiten nicht begünstigt, wenn dort ausschließlich Notrufe entgegengenommen und weitergeleitet werden.

⁷ OFD Frankfurt Verfügung vom 09.05.2018 Az S2245A-002-St213

Verlängerung der Billigkeitsmaßnahmen bei vorübergehender Unterbringung

Das Bundesfinanzministerium hat für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018 steuerliche Billigkeitsmaßnahmen bei bestimmten vorübergehenden Unterbringungsmaßnahmen gewährt (BMF-Schreiben v. 20.11.2014, DStR 2014, 2462). Gegenstand der damaligen Verfügung war, dass die vorübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern grundsätzlich als Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO oder § 66 AO zu behandeln ist, wenn die Entgelte für die Unterbringung aus öffentlichen Kassen gezahlt werden. Die zeitliche Befristung der Regelung ist nunmehr bis Ende 2021 verlängert worden (BMF-Schreiben v. 31.07.2018 – IV C 2-S 2730/15/10001).

Entscheidung des Bundesrates „Transparenzgebot bei der Auslandsfinanzierung von gemeinnützigen Körperschaften“

Der Freistaat Bayern⁸ beauftragt den Bundesrat über das „Transparenzgebot bei der Auslandsfinanzierung von gemeinnützigen Körperschaften“ zu beschließen. Durch eine europarechtskonform ausgestaltete Gesetzesänderung soll erreicht werden, dass Körperschaften, die sich in erheblichem Umfang aus ausländischen Geldquellen finanzieren, einer umfassenden Nachweispflicht unterliegen. Körperschaften, die aus ausländischen Finanzquellen außerhalb der EU/EWR-Raums mehr als ein Drittel ihres jährlichen Finanzbedarfs decken, sollen künftig jede unmittelbare und mittelbare Finanzquelle gegenüber dem Finanzamt offenlegen und nachweisen müssen. Der Freistaat Bayern sieht hierin eine Möglichkeit, verfassungsfeindliche Motive zu entdecken und bei deren Vorliegen ggf. die an den Gemeinnützigkeitsstatus geknüpften Steuervergünstigungen zu verwehren.

Wir halten Sie auf dem Laufenden zu dem Stand eines eventuellen Gesetzgebungsverfahrens.

Steuerliche Behandlung von Sammlungen von Pfandflaschen

Die OFD Frankfurt⁹ hat mit einer bundesweit abgestimmten Verfügung zusammengefasst, welche Sammelverfahren es im Zusammenhang mit Pfandflaschen gibt. Die Verfügung erläutert, wann eine gemeinnützige Einrichtung die Einnahmen aus der Sammlung versteuern muss bzw. welche Zuwendungsbestätigungen auszustellen sind.

Bayern schlägt eine Nachweispflicht vor, wenn sich Körperschaften zu mehr als ein Drittel aus ausländischen Finanzquellen außerhalb der EU finanzieren.

Die Finanzverwaltung gibt einen guten Überblick für die steuerlichen Folgen beim Sammeln von Pfandflaschen.

⁸ Bundesrat vom 03.08.2018, Drucksache 358/18

⁹ OFD Frankfurt a. M. Schreiben vom 16.05.2018, Az. S0183A-46-St53

Umqualifizierung einer Spende in eine vGA bei besonderem Näheverhältnis zwischen der Empfängerstiftung und den Gesellschaftern der spendenden Gesellschaft

In dem vom FG Köln zu entscheidenden Fall¹⁰ spendete eine GmbH Kunstwerke an eine Stiftung. Die Gesellschafter der GmbH waren mehrheitlich die Stifter.

Die GmbH machte für die Zuwendungen an die Stiftung den Betriebsausgaben- bzw. den Spendenabzug geltend. Das FG Köln qualifizierte die Zuwendung in eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Gesellschafter um. Es versagte den Spendenabzug. Als Begründung führte das Gericht an, dass die Stiftung eine nahestehende Person im Verhältnis zu den Gesellschaftern der GmbH sei. Eine verdeckte Gewinnausschüttung an eine nahestehende Person setze nicht voraus, dass die Zuwendung einen Vorteil für die Gesellschafter selbst zur Folge habe. Die Revision gegen das Urteil des FG Köln ist anhängig. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH bestätigen wird, ob eine Stiftung, die eine verselbstständigte Vermögensmasse darstellt, wirklich als eine nahestehende Person beurteilt werden kann.

Unwirksamkeit einer arbeitsvertraglichen Ausschlussfrist

Eine vorformulierte arbeitsvertragliche Verfallsklausel ohne jegliche Einschränkungen in einem nach dem 31. Dezember 2014 geschlossener Arbeitsvertrag ist regelmäßig nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam, da hierdurch auch jegliche Ansprüche auf den ab dem 1. Januar 2015 geltenden Mindestlohn nach § 1 MiLoG ausgeschlossen sind.

Das Bundesarbeitsgericht hatte in dem vorliegenden Fall (Az.: 9 AZR 162/18; Urteil lag bei Redaktionsschluss noch nicht in Volltextveröffentlichung vor) einen Sachverhalt zu entscheiden, in dem der Kläger einen Anspruch auf Urlaubsabgeltung geltend gemacht hat. Der Kläger war bei dem Beklagten seit dem 1. September 2015 als Fußbodenleger beschäftigt. In dem Arbeitsvertrag war unter anderem geregelt, dass beiderseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, sofern sie nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei geltend gemacht werden. Nachdem das Arbeitsverhältnis seitens des Beklagten gekündigt wurde, kam es im anschließenden Kündigungsrechtsstreit zu einem Vergleich, demzufolge das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 15. August 2016 endete. Der Beklagte verpflichtete sich, das Arbeitsverhältnis bis zum 15. September 2016 ordnungsgemäß abzurechnen. Die dem Kläger Anfang Oktober 2016 zugegangene Abrechnung für August 2016 wies daraufhin keine Urlaubsabgeltung aus. Hieran anknüpfend strebte der Kläger schließlich am 17. Januar 2017 ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht mit dem Ziel der Urlaubsabgeltung an.

Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. In dem anschließenden Berufungsverfahren wurde die Klage vom Landesarbeitsgericht indes mit Hinweis auf die vertragliche Ausschlussfrist abgewiesen.

Die darauf erfolgte Revision des Klägers vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts hatte Erfolg und führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das Gericht ist der Auffassung, dass eine Ausschlussklausel, die – wie die vorliegende – keine Einschränkung im Hinblick auf Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn beinhaltet, gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstoße. Sie sei aufgrund der fehlenden Einschränkung insbesondere nicht „klar und verständlich“. Gemäß § 306 BGB sei die Klausel daher im Ganzen unwirksam und es gelte die gesetzliche Ausschlussfrist. Das Gericht sprach dem Kläger daher einen Anspruch auf Abgeltung von 19 Urlaubstagen mit 1.686,20 EUR brutto zu.

Kann eine Stiftung eine nahestehende Person zu den Stiftern sein? Kann sich durch eine Zuwendung einer GmbH, deren Gesellschafter die Stifter sind, an die Stiftung eine vGA ergeben? Das FG Köln bejaht dies.

¹⁰ FG Köln, Urteil vom 21.03.2018, Az.: 10 K 2146/16

Hinweis

Ausschlussfristen müssen zwingend einen Hinweis enthalten, dass Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht umfasst sind. Ist dies nicht der Fall, kann der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer die Ausschlussfrist trotz verspäteter Geltendmachung von Ansprüchen nicht wirksam entgegenhalten. Insoweit ist insbesondere im Hinblick auf Musterverträge Vorsicht geboten, die gegebenenfalls die aktuelle Rechtsprechung noch nicht berücksichtigen.



Enjoy business.

Wir engagieren uns für Sie.

Bei der Treuhand dreht sich alles um erstklassige Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung. Damit Sie sich als Selbstständige, Unternehmer und Entscheider ganz auf Ihre Kernkompetenzen und die erfolgreiche Führung Ihrer Unternehmen konzentrieren können. Überzeugen Sie sich von unserem Leistungsangebot in einem persönlichen Gespräch.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

KONTAKT & ANFRAGEN

Herausgeber:
Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
www.treuhand.de

Sie finden uns an den Standorten:
Langenweg 55
26125 Oldenburg
0441 9710-0

Harpstedter Straße 1
27793 Wildeshausen
04431 9377-0

Langenstraße 10 – 12
28195 Bremen
0421 223087-0